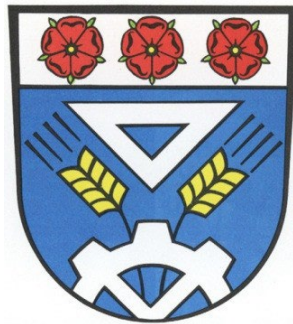


BEBAUUNGSPLAN NR. 45 „ENERGIEZENTRALE LANDSHUTER STRASSE“

GEMEINDE WINHÖRING



UMWELTBERICHT

im Bereich der Fl.-Nr. 392T und 393/2T
Gemarkung und Gemeinde Winhöring

Landkreis Altötting
Regierungsbezirk Oberbayern

Auftraggeber:

Gemeinde Winhöring
Obere Hofmark 7
84543 Winhöring



Link Landschaftsarchitekten
Grenzstraße 12a
84503 Altötting

Stand 27.08.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORHABEN UND PLANUNGSGRUNDLAGEN	4
1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans.....	4
1.2 Inhalt und Ziele übergeordneter Planungen.....	4
1.3 Konzeption und Ziele aus landschaftsplanerischer Sicht	6
1.4 Datengrundlagen.....	7
1.5 Lage des Planungsgebiets	7
2. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES NATURHAUSHALTS ANHAND DER SCHUTZGÜTER	8
2.1 Bestandsaufnahme/ Bestandssituation im Plangebiet	9
2.2 Schutzgebiete und Biotope	11
2.2.1 Natura 2000 / Naturschutzgebiet.....	11
2.2.2 Biotopkartierung.....	11
2.2.3 Überschwemmungsgebiet / Oberflächengewässer	11
2.2.4 Kultur- und Sachgüter	12
2.3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter	13
2.3.1 Schutzgut Boden	13
2.3.2 Schutzgut Wasser	14
2.3.3 Schutzgut Arten und Lebensräume	14
2.3.4 Schutzgut Klima.....	15
2.3.5 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild	15
2.3.6 Schutzgut Mensch.....	15
2.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	16
3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES	16
3.1 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	16
3.2 Prognose bei Durchführung des Vorhabens	16
3.2.1 Schutzgut Boden	17
3.2.2 Schutzgut Wasser	17
3.2.3 Schutzgut Arten und Lebensräume	18
3.2.4 Schutzgut Klima	19
3.2.5 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	19
3.2.6 Schutzgut Mensch.....	20
3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	21
3.3 Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bzw.....	21
4. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH.....	22
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung bezogen auf die einzelnen.....	22
4.1.1 Schutzgut Boden	22
4.1.2 Schutzgut Wasser	22



4.1.3	Schutzgut Arten und Lebensräume / Landschaftsbild	22
4.2	Maßnahmen zum besonderen Artenschutz	22
4.3	Eingriffsregelung	22
4.3.1	Flächenbilanzierung	23
4.3.2	Beschreibung der Ziele sowie des Maßnahmen- und Pflegekonzepts	26
5.	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	27
6.	METHODISCHES VORGEHEN	27
7.	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	27
8.	ZUSAMMENFASSUNG	27
9.	LITERATUR	28



1. VORHABEN UND PLANUNGSGRUNDLAGEN

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Der Gemeinderat der Gemeinde Winhöring hat in seiner Sitzung am 23.09.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Energiezentrale Landshuter Straße“ sowie die 32. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flächen der Grundstücke mit der Fl.-Nr. 392T und 393/2T, Gemeinde und Gemarkung Winhöring, im südlichen Gemeindegebiet.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Energiezentrale zur Fernwärmeversorgung des Ortskerns der Gemeinde Winhöring. Geplant sind insbesondere ein Heizhaus mit Hackgutkesselanlage, ein Pufferspeicher, technische Nebenanlagen sowie die erforderliche Infrastruktur zur Energieversorgung.

Mit der Planung soll eine zentrale und zukunftsfähige Wärmeversorgung auf Basis regenerativer Energieträger geschaffen werden. Gleichzeitig dient die Planung der Sicherung und Bündelung technischer Infrastruktur in räumlichem Zusammenhang mit den angrenzenden Gemeinbedarfsflächen.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren durchgeführt.

1.2 Inhalt und Ziele übergeordneter Planungen

Mit der geplanten Energiezentrale wird den übergeordneten Zielsetzungen zur Stärkung regenerativer Energieversorgungssysteme Rechnung getragen.

Die allgemeinen Zielsetzungen und Vorgaben der übergeordneten raumbedeutsamen Planungen, insbesondere des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sowie des Regionalplans der Region 18 „Südostoberbayern“, sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Regionalplan 18 – Südostoberbayern

Gemäß Regionalplan der Region 18 befindet sich nördlich des Planungsgebiets in einer Entfernung von ca. 600 m das Vorbehaltsgebiet Nr. 38 „Isental von Mettenheim bis Winhöring“, südlich in ca. 400 m Entfernung Nr. 39 „Inntal von Gars am Inn bis zur Landesgrenze“.

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt der Erhaltung und nachhaltigen Sicherung des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes besondere Bedeutung zu. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet sowie fehlender räumlicher und funktionaler Verflechtungen sind Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bereiche nicht zu erwarten.

Weitere regionalplanerische Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete werden durch die Planung nicht berührt.

Planungsrelevante Aussagen sonstiger übergeordneter Fachplanungen (z.B. FFH-, SPA-Gebiete) für naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche liegen für die Planungsflächen nicht vor.



Abb. 1: Darstellung Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (BayernAtlas 2026)
Rot: Lage Planungsgebiet

Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Winhöring ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Gemeinderat hat daher beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern und die betroffenen Flurstücknummern des Änderungsbereiches als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiezentrale zur Fernwärmeversorgung“ darzustellen.



Abb. 2: Planausschnitt Bestand Flächennutzungsplan

1.3 Konzeption und Ziele aus landschaftsplanerischer Sicht

Zusammenfassende Übersicht der relevanten einschlägigen Fachgesetze:

Ziele	nach Fachgesetz	Berücksichtigung im Bebauungsplan
Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	§ 1a Abs. 2 BauGB	Standort in räumlicher Nähe zu bestehender Bebauung. Nutzung vorhandener Verkehrs- und Erschließungsinfrastruktur.
Retention Oberflächenwasser	Wasserhaushaltsrecht	Niederschlagswasser ist auf den Grundstücksflächen zu versickern und darf nicht der Straßenentwässerung zugeführt werden.
Luftreinhaltung	Immissionsschutzrecht	Erhebliche lufthygienische Beeinträchtigungen sind bei Einhaltung der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nicht zu erwarten.
Vermeidung von Lärm	Immissionsschutzrecht	Bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umgebung durch Lärm zu erwarten.
Vermeidung von Abfällen / umweltgerechte Entsorgung von Abfällen	Abfallrecht	Anfallende Abfälle sind entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Eine darüber hinausgehende bauleitplanerische Regelung ist nicht erforderlich.
Vermeidung bzw. umweltgerechte Entsorgung von Abwässern	Wasserhaushaltsrecht	Vorgesehen ist der Anschluss an die bestehende gemeindliche Kanalisation.
Schutz des Landschaftsbilds	Flächennutzungs- und Landschaftsplan	Durch im Umfeld vorhandene Bebauung ist das Landschaftsbild bereits vorgeprägt. Durch Eingrünungen und Kompensationsflächen werden die Auswirkungen des Vorhabens minimiert.

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Durch die vorliegende Planung werden bislang landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen. Die Flächenumwandlung erfolgt zur Errichtung einer Energiezentrale und dient der Bereitstellung bzw. Sicherung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Energieversorgung.



Aufgrund der funktionalen Anforderungen an den Standort sowie der erforderlichen verkehrlichen Erschließung ist die Inanspruchnahme der Fläche erforderlich.

Dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird durch eine bedarfsgerechte und flächeneffiziente Planung Rechnung getragen.

1.4 Datengrundlagen

Folgende Unterlagen wurden als Datengrundlage verwendet (Auszug):

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Winhöring
- Regionalplan 18 Südostoberbayern inkl. Fortschreibungen
- FIN-Web (Bayerisches Landesamt für Umwelt)
- BayernAtlas (Bayerisches Landesamt für Umwelt)
- Bayerische Vermessungsverwaltung, Geodaten online
- Bayerischer Denkmal-Atlas (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege)
- Baugrundgutachten (geo Ingenieure GmbH, Stand 18.05.2026)
- Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (StMB 2021)

1.5 Lage des Planungsgebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 45 „Energiezentrale Landshuter Straße“ der Gemeinde Winhöring umfasst eine Fläche von rund 0,4 ha.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Kreisstraße AÖ 35, im südlichen Bereich der Gemeinde Winhöring.

Im Norden grenzt unmittelbar der Bebauungsplan Nr. 43 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“ an, der sich derzeit im Bauleitplanverfahren befindet. Östlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen und daran anschließend der gemeindliche Friedhof an. Westlich befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Südlich grenzt an einer Hangkante ein biotopkartiertes Feldgehölz an, auf dessen tiefer gelegener Geländeebene der Bahndamm der Bahnstrecke München Ost Pbf – Simbach (Inn) verläuft.

Der Geltungsbereich wird derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt. Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets ist von Norden vorgesehen.



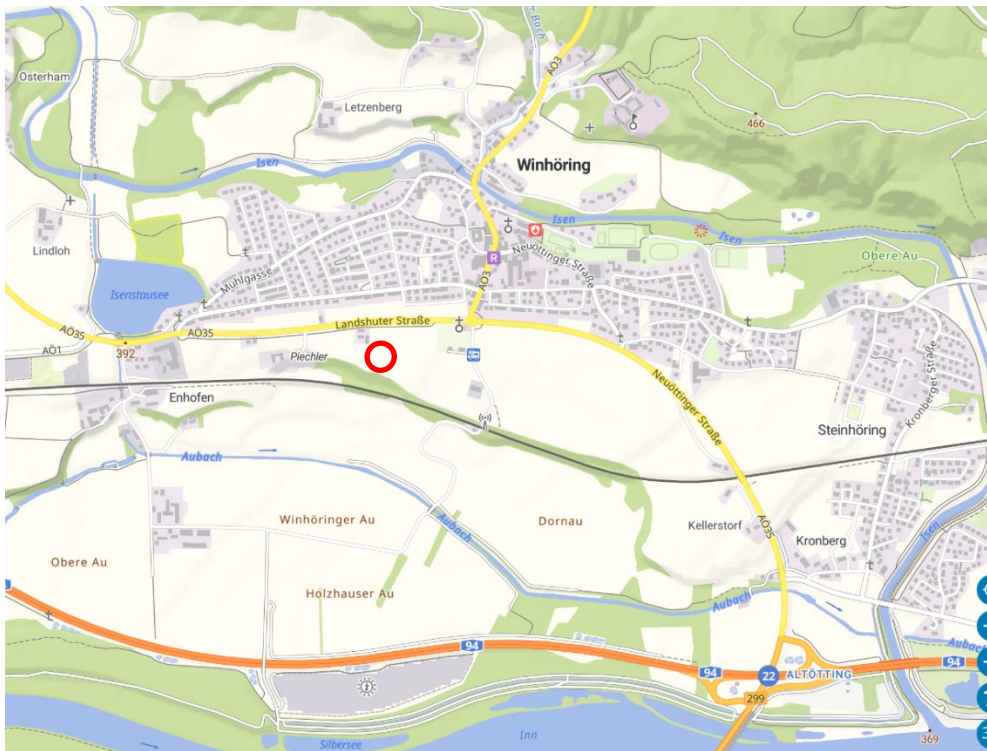


Abb. 3: Topographische Karte (nicht maßstäblich), (Bayernatlas 2026)

Rot: Lage des Planungsgebiets

2. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES NATURHAUSHALTS ANHAND DER SCHUTZGÜTER

Naturräumliche Einordnung

Das Plangebiet sowie dessen weiteres Umfeld liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ nach Ssymank und ist der Naturraumeinheit 054 „Unteres Inntal“ nach Meynen/Schmithüsen zuzuordnen.

Als potenziell natürliche Vegetation würde sich demnach ein Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Waldgersten-Buchenwald entwickeln.

2.1 Bestandsaufnahme/ Bestandssituation im Plangebiet



Abb. 4: Übersichtsplan (Bayernatlas 2026)

Rot: Lage Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Norden grenzt der in Planung befindliche BP Nr. 43 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“ an. Östlich schließen zunächst weitere Ackerflächen und daran anschließend der Friedhof der Gemeinde Winhöring an.



Abb. 5: Südwest-Ecke, Blick Richtung Norden

Im Westen wird das Plangebiet durch einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg begrenzt, welcher der Erschließung der angrenzenden westlichen Ackerflächen dient.

Südlich des Plangebiets befindet sich an der Hangkante ein biotopkartiertes Feldgehölz, das die offene Agrarlandschaft räumlich gliedert.

Innerhalb des Plangebiets sowie in dessen unmittelbarem Umfeld sind darüber hinaus keine weiteren Gehölzbestände vorhanden.



Abb. 6: Blick Richtung Süden, Westgrenze



Abb. 7: Hangkante im Süden, Blick Richtung Osten

Die weitere Beschreibung und Bewertung erfolgt schutzgutbezogen.

2.2 Schutzgebiete und Biotope

2.2.1 Natura 2000 / Naturschutzgebiet

Schutzgebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete) sowie Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) befinden sich weder innerhalb des Plangebiets noch in dessen näherem Umfeld. Eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten durch das geplante Vorhaben ist daher nicht gegeben.

2.2.2 Biotopkartierung

Südlich des Plangebiets befindet sich das amtlich kartierte Biotop Nr. 7741-0054-003 „Bahndamm mit Rasen- und Gehölzbeständen zwischen Enhofen und Kellersdorf“.

Die biotopkartierten Gehölzbestände werden durch das Vorhaben weder unmittelbar überplant noch erheblich beeinträchtigt. Zu diesem südlich angrenzenden Feldgehölz wird ein Abstand von mindestens 10 m zum Traufbereich eingehalten, sodass nachteilige Auswirkungen auf das Biotop nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten sind.



Abb. 8: Darstellung amtlich kartierte Biotope (BayernAtlas 2026)

Rosa: amtlich kartierte Biotope

Rot: Lage Planungsgebiet

2.2.3 Überschwemmungsgebiet / Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebiets sowie in dessen näherem Umfeld befinden sich keine Hochwassergefahrenflächen der Kategorie HQ 100 (Gebiete, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überflutet werden). Das Planungsgebiet liegt außerhalb der dargestellten Hochwassergefahrenflächen HQ 100.

Oberirdische Gewässer sind im Geltungsbereich sowie in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden. Das nächstgelegene Gewässer, der Aubach, befindet sich in südlicher Richtung in einer

Entfernung von ca. 450 m. Eine Beeinträchtigung des Gewässers durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten.



Abb. 9: Darstellung Hochwassergebiete (BayernAtlas 2026)

Blau: Hochwassergefahrenflächen HQ 100

Rot: Lage Planungsgebiet

2.2.4 Kultur- und Sachgüter

Direkt an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich das Bodendenkmal D-1-7741-0223 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“.

Zudem liegt in ca. 260 m Entfernung östlich des Plangebiets das Bodendenkmal D-1-7741-0228 „Untertägige spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Kirche St. Maria bei Winhöring“.

Vor Beginn von Bodeneingriffen ist die denkmalfachliche Situation mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzuklären. Erforderliche Maßnahmen (z. B. archäologische Untersuchungen) sind rechtzeitig vor Baubeginn durchzuführen.

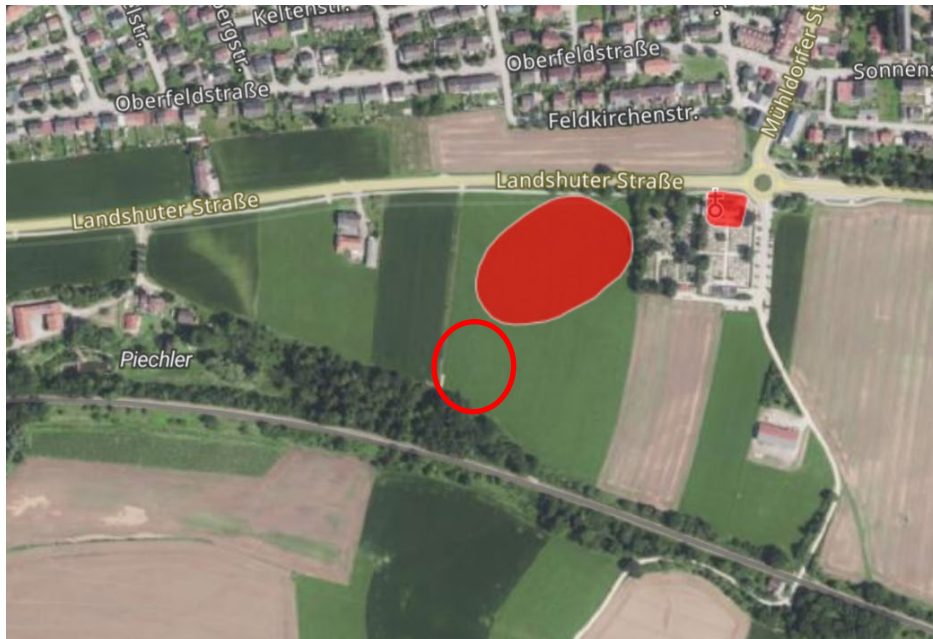


Abb. 10: Darstellung Boden- und Baudenkmal (BayernAtlas 2026)

Rot: Lage Planungsgebiet

2.3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

2.3.1 Schutzgut Boden

Im Plangebiet steht oberflächennah eine ca. 0,4–0,5 m mächtige Mutterbodenschicht über überwiegend weichen, schluffig-sandigen Decklehmen an. Darunter folgen verlehnte bzw. lehmfreie postglaziale Kiese und Schotter, örtlich mit geringmächtigen Schwemmsandeinschaltungen. Im nordöstlichen Bereich wurden zudem bindige Auffüllungen mit Bauschuttanteilen festgestellt.

Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist hierdurch bereits anthropogen vorbelastet. Insbesondere durch regelmäßige Bodenbearbeitung sowie den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln können die natürlichen Bodenfunktionen teilweise beeinträchtigt sein.

Im Hinblick auf mögliche PFOA-Belastungen des Bodens erfolgen gegebenenfalls erforderliche Untersuchungen sowie der Umgang mit belastetem Bodenmaterial in Abstimmung mit dem Landratsamt Altötting, Sachgebiet Bodenschutz, unter Berücksichtigung des „PFAS-Leitfadens“ des BMUV und Bodenmanagementkonzept des Landratsamtes Altötting.

Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht für das Plangebiet kein Altlastenverdacht.

Insgesamt wird die Bedeutung des Schutzguts Boden aufgrund der bislang unversiegelten landwirtschaftlichen Nutzung sowie der vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen als mittel eingestuft.

2.3.2 Schutzgut Wasser

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt. Im Umfeld des Planungsgebiets befinden sich keine Wasserschutzgebiete, und das Gebiet liegt außerhalb ausgewiesener Hochwassergefahrenbereiche.

Das Grundwasser wurde bei der Baugrunduntersuchung in etwa 5,5 m Tiefe unter Gelände (ca. 383,4 m NHN) angetroffen; der vorsorglich angesetzte höchste Grundwasserstand (HGW) liegt bei ca. 384,7 m NHN.

Das Plangebiet ist derzeit unversiegelt und weist grundsätzlich eine gute Versickerungsfunktion für anfallendes Niederschlagswasser auf.

Aufgrund der erwarteten Zunahme von Starkniederschlagsereignissen ist jedoch davon auszugehen, dass auch im Planungsgebiet künftig intensivere Abflussgeschehen auftreten können. Bei starken Regenereignissen, insbesondere bei Sturzfluten, sind flächenhafte Abflüsse, Erosion sowie die Einleitung von Wasser und abgeschwemmtem Material in tiefer liegende Bereiche möglich. Dabei ist sowohl das innerhalb des Gebietes anfallende Oberflächenwasser als auch potenziell von außen zufließendes Wasser zu berücksichtigen (§ 37 WHG).

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, geeignete vorsorgliche Maßnahmen zur Minimierung möglicher Schäden zu prüfen. Hierzu zählen unter anderem:

- Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserrückhaltung
(z.B. Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme oder Retentionsräume)
- Erhöhung der Versickerungsmöglichkeiten
(wasserdurchlässige Beläge, begrünte Flächenanteile)
- Vorsorgliche Gebäude- und Grundstücksschutzmaßnahmen
(schwellerartige Bauwerksdetails, angepasste Höhenlagen von ebenerdigen Öffnungen)
- Berücksichtigung möglicher externer Zuflüsse
(geeignete Ableitungs- oder Rückhaltestrategien entlang der Grundstücksgrenzen)

Die Prüfung und Umsetzung solcher Maßnahmen liegt im Verantwortungsbereich der späteren Planungs- und Ausführungsebenen.

2.3.3 Schutzgut Arten und Lebensräume

Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung sowie der strukturellen Ausstattung weist das Plangebiet insgesamt nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf.

Innerhalb des Plangebiets sind keine Gehölzbestände, Gewässer oder sonstigen naturschutzfachlich hochwertigen Habitatstrukturen vorhanden. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist überwiegend mit häufigen und störungstoleranten Arten der landwirtschaftlich genutzten Offen- und Halboffenlandschaft zu rechnen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen und wird im weiteren Planverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergänzt.

2.3.4 Schutzgut Klima

Das Plangebiet liegt innerhalb einer offenen, landwirtschaftlich geprägten Landschaft mit grundsätzlich günstigen Voraussetzungen für den Luftaustausch und die nächtliche Kaltluftbildung.

Vorbelastungen hinsichtlich der Luftqualität bestehen insbesondere durch die nördlich angrenzende Kreisstraße AÖ 35 und das damit verbundene Verkehrsaufkommen. Erhebliche klimatische oder lufthygienische Belastungen sind derzeit jedoch nicht erkennbar.

Insgesamt wird die Bedeutung des Schutzguts Klima und Luft aufgrund der vorhandenen Freiflächenfunktionen als gering eingestuft.

2.3.5 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

Der Geltungsbereich liegt innerhalb einer überwiegend landwirtschaftlich geprägten Offenlandschaft und wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt.

Das Landschaftsbild wird insbesondere durch die großflächigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die vorhandene und geplante Infrastruktur geprägt. Nördlich schließt der in Planung befindliche BP Nr. 43 „SO Feuerwehrgerätehaus“ an. Daran folgen die Kreisstraße sowie die bestehende Bebauung, wodurch eine technische Vorprägung des Landschaftsraums gegeben ist.

Östlich befindet sich der gemeindliche Friedhof, der den Landschaftsraum gliedert und die Einsehbarkeit des Plangebiets aus östlicher Richtung teilweise begrenzt. Das südlich angrenzende biotopkartierte Feldgehölz stellt eine markante gliedernde Grünstruktur dar und schirmt das Plangebiet nach Süden ab.

Insgesamt weist das Plangebiet aufgrund der bestehenden technischen Vorprägung sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf.

2.3.6 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Vorbelastungen bestehen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschließlich des Maschineneinsatzes sowie durch die nördlich angrenzende Kreisstraße AÖ 35 und das damit verbundene Verkehrsaufkommen.

Besondere Aufenthalts-, Wohn- oder Erholungsfunktionen bestehen innerhalb des Plangebiets nicht. Auch besonders schutzbedürftige Einrichtungen oder Nutzungen befinden sich nicht im näheren Umfeld.

Aufgrund der bestehenden Nutzungsstruktur sowie der bereits vorhandenen infrastrukturellen Vorprägung wird die Bedeutung des Plangebiets für das Schutzgut Mensch insgesamt als gering eingestuft.



2.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Für Bodeneingriffe innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist aufgrund des bekannten Bodendenkmals nördlich des Geltungsbereichs die Erlaubnispflicht nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG zu beachten. Die Erlaubnispflicht gilt, soweit nicht eine gesetzliche Ausnahme nach Art. 7 BayDSchG vorliegt. Die erforderlichen denkmalrechtlichen Erlaubnisse sind rechtzeitig vor Durchführung der entsprechenden Maßnahmen bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

3.1 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet befindlichen Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Eine grundlegende Änderung der bestehenden Nutzungs- und Standortverhältnisse ist nicht zu erwarten. Die derzeitige Ausprägung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen sowie Kultur- und Sachgüter würde im Wesentlichen fortbestehen.

Im Rahmen der üblichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind jedoch weiterhin standorttypische Veränderungen und Nutzungseinflüsse nicht auszuschließen.

3.2 Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Der Umweltzustand im Plangebiet wird schutzgutbezogen beschrieben und bewertet. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens werden dabei in geringe, mittlere und hohe Beeinträchtigungen differenziert. Die Beurteilung erfolgt verbal-argumentativ.

Im Rahmen der Bewertung wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens unterschieden:

Baubedingte Auswirkungen

- Temporäre Bodenveränderungen infolge von Auf- und Abtrag sowie Verdichtung
- Potenzielle Beeinträchtigungen des Bodens und Grundwassers bei unsachgemäßem Umgang mit Maschinen und Betriebsstoffen
- Temporäre Lärm- und Staubemissionen durch Bauaktivitäten und Baustellenverkehr
- Geringfügige Luftemissionen durch den Einsatz von Baufahrzeugen

Anlagebedingte Auswirkungen

- Dauerhafte Inanspruchnahme und Versiegelung bislang unbebauter landwirtschaftlicher Flächen
- Veränderung des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen
- Geringfügige Veränderung mikroklimatischer Bedingungen im unmittelbaren Umfeld versiegelter Flächen



Betriebsbedingte Auswirkungen

- Mögliche geringfügige Lärmemissionen durch den Betrieb der baulichen Anlagen sowie durch An- und Abfahrtsverkehr

3.2.1 Schutzgut Boden

Auswirkungen

Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung ist im Boden mit Vorbelastungen durch organische und anorganische Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel zu rechnen.

Mit der Umnutzung der Fläche in eine Energiezentrale kommt es zur Inanspruchnahme bislang unversiegelter Böden und damit zum dauerhaften Verlust bzw. zur Einschränkung natürlicher Bodenfunktionen.

Baubedingt

Für die Errichtung der baulichen Anlagen werden der Oberboden sowie Teile der darunterliegenden Bodenhorizonte abgetragen und umgelagert. Dadurch kann es zu einer Veränderung bzw. teilweisen Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen (Filter-, Puffer- und Speicherfunktion sowie Lebensraumfunktion) kommen.

Darüber hinaus können im Zuge der Bautätigkeiten durch Baumaschinen, Baustellenverkehr und Materiallagerungen temporäre Bodenverdichtungen auftreten.

Anlage- und betriebsbedingt

Durch die Errichtung der Energiezentrale sowie der zugehörigen Nebenanlagen, Verkehrs- und Erschließungsflächen kommt es zu einer dauerhaften Flächenversiegelung. Dadurch werden die natürlichen Bodenfunktionen nachhaltig beeinträchtigt.

Im Bereich der technischen Anlagen sowie der Verkehrs- und Anlieferflächen besteht grundsätzlich ein potenzielles Risiko für Schadstoffeinträge in den Boden, insbesondere durch Betriebsstoffe oder mögliche Havariefälle. Durch eine sachgerechte Bauausführung sowie den ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch weitgehend vermieden werden.

Ergebnis

Die Erheblichkeit des Eingriffs in Bezug auf das Schutzgut Boden wird insgesamt als hoch eingestuft.

3.2.2 Schutzgut Wasser

Auswirkungen

Baubedingt

Durch den Abtrag des Oberbodens während der Bauphase wird die natürliche Schutz- und Pufferfunktion des Bodens gegenüber dem Grundwasser vorübergehend reduziert. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besteht daher ein potenzielles Risiko für Schadstoffeinträge in den Boden und das Grundwasser. Zudem kann es durch Baumaschinen, Baustellenverkehr und Materiallagerungen zu Bodenverdichtungen kommen, wodurch die



Versickerungsfähigkeit des Bodens eingeschränkt wird. Gleichzeitig geht durch die Inanspruchnahme der Fläche ein Teil des natürlichen Retentionsvermögens verloren.

Anlage- und betriebsbedingt

Durch die Versiegelung von Teilflächen geht das natürliche Retentions- und Versickerungsvermögen des Bodens in diesen Bereichen dauerhaft verloren.

Im Bereich der Verkehrs- und Betriebsflächen kann Niederschlagswasser geringfügig belastet sein, wodurch potenziell ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Durch eine sachgerechte Entwässerung sowie den ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können diese Auswirkungen jedoch weitgehend minimiert werden.

Das anfallende Niederschlagswasser soll grundsätzlich innerhalb des Plangebiets versickert werden und darf nicht in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Ergebnis

Die Erheblichkeit des Eingriffs in Bezug auf das Schutzgut Wasser wird insgesamt als mittel eingestuft.

3.2.3 Schutzgut Arten und Lebensräume

Auswirkungen

Durch die geplante Bebauung und Versiegelung bislang unbebauter Flächen gehen potenzielle Lebensraumstrukturen sowie mögliche Brut-, Entwicklungs- und Fortpflanzungsstätten verloren. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der bestehenden Vorbelastungen ist jedoch überwiegend von Lebensräumen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung auszugehen.

Baubedingt

Während der Bauphase ist mit temporären Störungen innerhalb des Plangebiets sowie im näheren Umfeld zu rechnen. Diese entstehen insbesondere durch Baustellenverkehr, Baulärm und visuelle Beeinträchtigungen. Nach Abschluss der Bauarbeiten entfallen die bauzeitlichen Auswirkungen weitgehend.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzende Verbindungsstraße sowie die umliegenden Nutzungen werden diese Beeinträchtigungen insgesamt als vergleichsweise gering eingestuft.

Anlage- und betriebsbedingt

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer dauerhaften Veränderung der bisherigen Habitatstrukturen. Die Fläche wird überwiegend baulich überprägt, wodurch sich die Lebensraumeignung für Offenlandarten verringert.

Geplante Eingrünungsmaßnahmen, der 10 m breite Schutzstreifen sowie die Kompensationsflächen im südlichen Bereich tragen dazu bei, neue Lebensräume zu entwickeln und die Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften zu minimieren.

Detaillierte Aussagen zu artenschutzfachlichen Maßnahmen und konkreten Beeinträchtigungen können erst nach Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung getroffen werden.

Ergebnis

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Erheblichkeit des Eingriffs in Bezug auf das Schutzgut Arten und Lebensräume insgesamt als gering eingestuft. Die abschließende Bewertung erfolgt nach Abschluss der artenschutzrechtlichen Prüfung.

3.2.4 Schutzgut Klima

Auswirkungen

Baubedingt

Während der Bauphase ist durch den Einsatz von Baumaschinen sowie durch zusätzlichen Baustellen- und Lieferverkehr mit temporär erhöhten Luftschadstoff- und Staubemissionen zu rechnen. Die Auswirkungen sind auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkt.

Anlage- und betriebsbedingt

Durch die geplante Bebauung und die damit verbundene Versiegelung von Flächen sind geringfügige Veränderungen des Kleinklimas zu erwarten. Insbesondere kann es zu einer verminderten Verdunstungsleistung, einer erhöhten Wärmeabstrahlung versiegelter Flächen sowie lokal zu einer leicht reduzierten Luftfeuchtigkeit kommen.

Klimatisch bedeutsame Gehölzstrukturen oder Flächen mit besonderer Funktion für die Kalt- und Frischluftentstehung sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen wirken den mikroklimatischen Veränderungen im Plangebiet entgegen und tragen zur Einbindung der Anlagen in die Umgebung bei.

Ergebnis

Die Erheblichkeit des Eingriffs in Bezug auf das Schutzgut Klima wird insgesamt als gering eingestuft.

3.2.5 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Auswirkungen

Baubedingt

Während der Bauzeit ist temporär mit visuellen Beeinträchtigungen durch Baumaschinen, Baustelleneinrichtungen und Kräne zu rechnen. Die Auswirkungen sind auf die Dauer der Bauphase beschränkt.

Anlage- und betriebsbedingt

Mit der Errichtung der Energiezentrale erfolgt eine technische Überprägung der bislang unbauten landwirtschaftlichen Fläche. Insbesondere das Heizhaus, der Pufferspeicher, technische Nebenanlagen sowie der ca. 10 m hohe Kamin führen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.

Aufgrund der angrenzenden siedlungs- und infrastrukturellen Nutzungen sowie der geplanten Gemeinbedarfsflächen im Norden bestehen im Umfeld des Plangebiets bereits Vorbelastungen. Die geplante Energiezentrale fügt sich daher in einen bereits technisch geprägten Bereich ein.

Das südlich angrenzende biotopkartierte Feldgehölz bleibt erhalten und wirkt weiterhin als gliedernde Grünstruktur im Landschaftsraum. Durch die Einhaltung des vorgesehenen Abstands zum Gehölzbestand werden Beeinträchtigungen minimiert.

Insgesamt sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der räumlichen Einbindung des Vorhabens nur geringe bis mittlere Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Ergebnis

Die Erheblichkeit des Eingriffs in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild wird insgesamt als gering eingestuft.

3.2.6 Schutzgut Mensch

Auswirkungen

Baubedingt

Während der Bauphase ist temporär mit Lärm-, Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen sowie mit zusätzlichem Baustellen- und Lieferverkehr zu rechnen. Darüber hinaus können vorübergehende verkehrsbedingte und visuelle Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzungen auftreten. Die Auswirkungen sind auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkt.

Anlage- und betriebsbedingt

Das Plangebiet weist bereits Vorbelastungen durch die angrenzende Landshuter Straße und das bestehende Verkehrsaufkommen auf. Mit der geplanten Nutzung als Energiezentrale ist von einem zusätzlichen Anlieferverkehr, insbesondere durch Brennstofftransporte, auszugehen. Dadurch kann es zu einer geringfügigen Erhöhung der Verkehrsgläusche im Umfeld des Plangebiets kommen.

Darüber hinaus können betriebsbedingte Schallemissionen durch technische Anlagen wie Kesselanlage, Rückkühler und Pumpen auftreten. Diese sind jedoch auf den unmittelbaren Anlagenbereich beschränkt.

Wohnnutzungen und sonstige besonders immissionsschutzbedürftige Nutzungen befinden sich nicht im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets, so dass aufgrund der Vorbelastungen sowie der Art und Dimension des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität zu erwarten sind.

Ergebnis

Die Erheblichkeit des Eingriffs in Bezug auf das Schutzgut Mensch wird insgesamt als gering eingestuft.

3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen

Baubedingt

Aufgrund des nördlich angrenzenden Bodendenkmals sind die denkmalrechtlichen Vorgaben bei Bodeneingriffen zu beachten. Temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase können daher minimiert werden.

Anlage- und betriebsbedingt

Weitere Bau- oder Bodendenkmäler im Umfeld des Plangebiets werden durch das Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand nicht beeinträchtigt.

Sollten bei Erdarbeiten bislang unbekannte Bodendenkmäler festgestellt werden, sind diese gemäß den geltenden denkmalschutzrechtlichen Vorschriften unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden. Die Arbeiten im betroffenen Bereich sind bis zur fachlichen Begutachtung einzustellen.

Ergebnis

Die Erheblichkeit des Eingriffs in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird insgesamt als gering eingestuft.

3.3 Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bzw.

Beeinträchtigungen

Um die Ergebnisse vergleichbar zu machen, erfolgt eine Zusammenfassung der Bewertung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter in tabellarischer Form.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden	mittel	hoch	gering	hoch
Wasser	mittel	mittel	gering	mittel
Arten und Lebensräume	mittel	gering	gering	gering
Klima	gering	gering	gering	gering
Landschaft/ Landschaftsbild	mittel	gering	gering	gering
Mensch	mittel	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	gering	gering	gering	gering

Bei Realisierung der Planung kommen die vorgenannten Umweltauswirkungen zum Tragen. Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (insbesondere Eingrünung, sachgerechte Bauausführung sowie Versickerung des Niederschlagswassers) können die Auswirkungen insgesamt reduziert werden, sodass die Eingriffe als gering bis mittel einzustufen sind.

4. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung bezogen auf die einzelnen Schutzgüter

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden für die einzelnen Schutzgüter durchgeführt:

4.1.1 Schutzgut Boden

- Bodenumsetzungen bzw. -bewegungen nur im nötigsten Rahmen
- Oberboden ist vor Beginn der Bauarbeiten getrennt abzutragen, schichtgerecht in fachkundig angelegten Bodenmieten (max. Höhe 2 m) zu lagern und ggf. nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen
- Baustellenverkehr und Lagerflächen sind auf den Geltungsbereich zu beschränken
- Reduzierung des Versiegelungsgrades des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge, soweit technisch möglich
- Sachgerechter Umgang mit anfallendem Bodenaushub, insbesondere bei Hinweisen auf mögliche Belastungen

4.1.2 Schutzgut Wasser

- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- Niederschlagswasser ist möglichst innerhalb des Planungsgebiets zu versickern

4.1.3 Schutzgut Arten und Lebensräume / Landschaftsbild

- Festgesetzte Eingrünungs- und Pflanzmaßnahmen mit heimischen Gehölz- und Strauchpflanzungen

4.2 Maßnahmen zum besonderen Artenschutz

Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden derzeit mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und im weiteren Verfahren ergänzt.

4.3 Eingriffsregelung



4.3.1 Flächenbilanzierung

Die nachfolgende Bilanzierung erfolgt nach dem Ermittlungsverfahren des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Stand 12-2021) und der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV vom 07. August 2013).

Grundlagen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 0,40 ha. Die für die Eingriffsbilanzierung maßgebliche Fläche beträgt ca. 2.150 m², die übrigen Flächen werden nicht baulich in Anspruch genommen bzw. als Kompensationsflächen entwickelt. Für die Berechnung des Ausgleichsbedarfs wird daher eine Eingriffsfläche von 2.150 m² zugrunde gelegt.

Die Zuweisung der Wertpunkte erfolgt bei geringer und mittlerer Bedeutung nach den pauschalierten Ansätzen 3 und 8, bei hoher Bedeutung nach Angabe der Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung.

Bestandserfassung Schutzgut Arten und Lebensräume

BESTANDSERFASSUNG				
Bezeichnung	Fläche (m²)	Bewertung (WP)	GRZ/ Eingriffsfaktor	Ausgleichsbedarf (WP)
Acker	2.150	3	0,4	2.580
Summe	2.150			2.580

Vermeidungsmaßnahmen, die beim Planungsfaktor angerechnet werden können:

Planungsfaktor	Begründung	Sicherung
Mindestanzahl von standortgerechten heimischen Laubbäumen	Schaffung von Lebensraum- und Trittsteinstrukturen sowie Verbesserung von Kleinklima und Landschaftsbild	Festsetzung in BP gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Rückhaltung von Niederschlagswasser in Versickerungsmulden	Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts durch ortsnahe Versickerung, Reduzierung des Oberflächenabflusses	Festsetzung in BP gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
Summe (max. 20 %)		10 %

Summe Ausgleichsbedarf (WP)

2.322

Ausgleichsbedarf

Somit ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von **2.322** Wertpunkten.

Da keine vom Regelfall abweichenden Umstände erkennbar sind, sind mit dem rechnerisch ermittelten Ausgleichsbedarf auch Beeinträchtigungen nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale der Schutzgüter Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft abgedeckt.

Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild wird durch die festgesetzten Pflanz- und Eingrünungsmaßnahmen abgedeckt. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Nachweis Ausgleichsflächen

Die erforderliche Ausgleichsfläche wird innerhalb des Geltungsbereichs auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 392, Gemarkung und Gemeinde Winhöring, durch die Anlage einer gestaffelten Heckenpflanzung auf insgesamt 330 m² umgesetzt (Fläche A3).

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

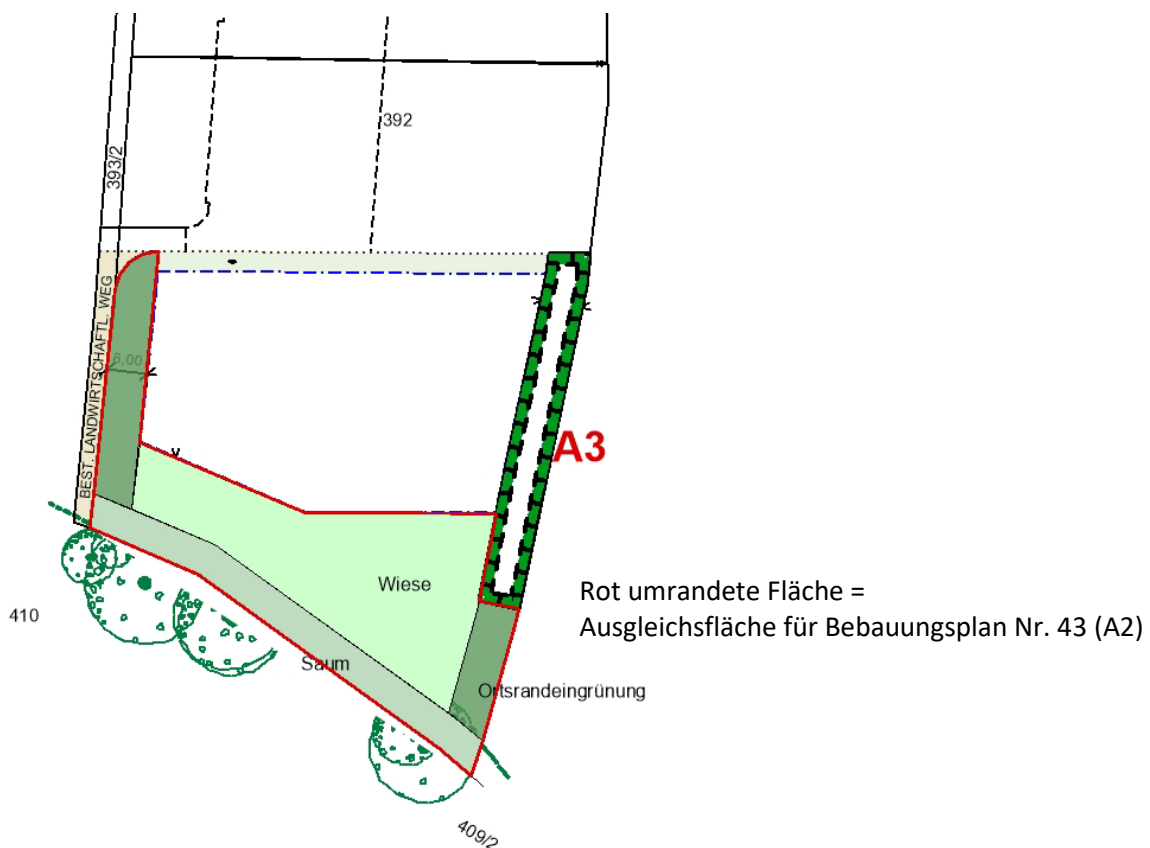


Abb. 11: **Ausgleichsfläche A3** innerhalb Geltungsbereich - Teilfläche Fl.-Nr. 392

Ausgleichsumfang und Bilanzierung Schutzgut Arten und Lebensräume									
Ausgangszustand nach der BNT-Liste			Prognosezustand nach der BNT-Liste			Ausgleichsmaßnahme			
Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Fläche (m²)	Aufwertung	Entsiegelungsfaktor	Ausgleichsumfang (WP)
Flur-Nr. 392 Teilfläche – Fläche A3									
A11	Acker intensiv bewirtschaftet	2	B112	Mesophile Hecken	8	330	8	0	2.640
Summe Ausgleichsumfang (WP)									2.640

Dem ermittelten Kompensationsbedarf von 2.322 Wertpunkten steht ein Kompensationsumfang von 2.640 Wertpunkten gegenüber.

Der erforderliche Ausgleichsbedarf wird damit vollständig erbracht.

Des Weiteren werden innerhalb des Geltungsbereichs Kompensationsflächen für den Bebauungsplan Nr. 43 „SO Feuerwehrgerätehaus“ (= Fläche A2) ausgewiesen. Nachfolgend die festgesetzten Flächen:

Ausgleichsumfang und Bilanzierung Schutzgut Arten und Lebensräume									
Ausgangszustand nach der BNT-Liste			Prognosezustand nach der BNT-Liste			Ausgleichsmaßnahme			
Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Fläche (m²)	Aufwertung	Entsiegelungsfaktor	Ausgleichsumfang (WP)
Flur-Nr. 392 Teilfläche – Fläche A2									
A11	Acker intensiv bewirtschaftet	2	G213	Artenarmes Extensivgrünland	8	885	6	0	
A11	Acker intensiv bewirtschaftet	2	B112	Mesophile Hecken	10	310	8	0	
A11	Acker intensiv bewirtschaftet	2	K122	Mäßig artenreiche Säume	6	350	4	0	

4.3.2 Beschreibung der Ziele sowie des Maßnahmen- und Pflegekonzepts

Kompensationsfläche A3 - Teilfläche Fl.-Nr. 392, Gemarkung Winhöring

- **Entwicklung einer gestaffelten Gehölzpflanzung**
 - Anlage einer gestaffelten Gehölzpflanzung aus standortgerechten, gebietseigenen Sträuchern und Laubbäumen
 - mind. 3-reihig, in einer Breite von 6 m, Pflanzdichte mindestens 1 Strauch je 1,5 m², Mindestpflanzgröße Strauch, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 100-150 cm.
 - Je angefangene 25 m Länge der festgesetzten Pflanzfläche ist zudem ein Laubbaum der Wuchsklasse I oder II zu pflanzen, Mindestpflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm.
 - Pflege- und Rückschnittmaßnahmen sind nur im erforderlichen Umfang zulässig.
 - Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen, Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen.

Kompensationsfläche A2 - Teilfläche Fl.-Nr. 392, Gemarkung Winhöring, für BP 43

- **Entwicklung naturnaher Gras- und Krautsaum**
 - Ansaat einer standortgerechten, gebietseigenen Saatgutmischung (Ursprungsgebiet Nr. 16, Unterbayerische Hügel- und Plattenregion, Produktionsraum 8) in einer Breite von 5 m entlang des bestehenden Feldgehölzes
 - abschnittsweise und zeitlich versetzt im Abstand von zwei Jahren mähen, je Pflegegang darf höchstens die Hälfte der Fläche gemäht werden
 - vollständige Abfuhr des Mähguts
 - Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.
 - Befahren, Ablagerungen und eine Nutzung als Lager- oder Abstellfläche sind unzulässig
 - **Anlage artenarmes Extensivgrünland**
 - Ansaat mit zertifiziertem, gebietseigenem Saatgut (Ursprungsgebiet Nr. 16, Unterbayerische Hügel- und Plattenregion, Produktionsraum 8) mit mind. 50 % Kräutern (z. B. „Blühendes Inntal“, Fa. Georg Hans oder gleichwertig)
 - Pflege 1. Jahr: 1. Schnitt ab einer Wuchshöhe zw. 8-10 cm, 2. Schnitt ca. 14 Tage später, 3. Schnitt im Herbst
Pflege 2. Jahr: Zweimalige Mahd/Jahr, 1. Schnitt ab Mitte Juni, 2. Schnitt mind. 8 Wochen später
 - Abfuhr des Mähguts
 - Verzicht auf Einsatz von Düngung und Pestiziden
 - **Entwicklung einer gestaffelten Gehölzpflanzung**
 - Anlage einer gestaffelten Gehölzpflanzung aus standortgerechten, gebietseigenen Sträuchern und Laubbäumen
- Details s. Kompensationsfläche A3

5. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden nicht untersucht, da der gewählte Standort eine Nutzung der vorhandenen Erschließung und Infrastruktur ermöglicht und aktuell kein alternatives Grundstück zur Verfügung steht.

6. METHODISCHES VORGEHEN

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgte nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Stand 12-2021) und der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV vom 07. August 2013).

7. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ist die Umsetzung und dauerhafte Entwicklung der festgesetzten Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen im Rahmen der bauleitplanerischen Überwachung zu kontrollieren.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Energiezentrale Landshuter Straße“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Energiezentrale geschaffen. Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen werden dabei teilweise versiegelt und baulich überprägt.

Die geplante Bebauung führt zu dauerhaften Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter, insbesondere auf Boden, Wasser, Arten und Lebensräume sowie Landschaftsbild. Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die entstehenden Beeinträchtigungen reduziert werden. Hierzu zählen insbesondere ein schonender Umgang mit Boden und Wasser, die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangebiets sowie Maßnahmen zur landschaftlichen Eingrünung.

Unvermeidbare beziehungsweise nicht vollständig ausgleichbare Eingriffe werden entsprechend den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert. Hierdurch erfolgt eine ökologische Aufwertung der bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die abschließende artenschutzrechtliche Bewertung wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Aufgestellt am 27.08.2026


Sylvia Link

Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin



Link Landschaftsarchitekten

9. LITERATUR

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Bayern-Atlas, Geodatenportal, Umweltfachinformationen

Bayerisches Landesamt für Umwelt: FIN-Web, FIS-Natur Online

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmal-Atlas

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Bayerische Kompensationsverordnung (2014), Arbeitshilfe zur Biotopwertliste

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Hrsg.): Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, Stand 07. August 2013

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand 28.02.2014